



Coronavirus (COVID-19): Nächste Öffnungsschritte¹

Ab dem 19.4.2021 zu beachtende Regeln für den Gottesdienst und kirchliche Veranstaltungen (Neuerungen gegenüber vorher sind rot markiert)

Der Bundesrat führt seine Strategie einer vorsichtigen, schrittweisen Öffnung fort. An seiner Sitzung vom 14.4.2021 hat er einen weiteren Öffnungsschritt beschlossen, der ab dem Montag, 19.4.2021 in Kraft tritt. Dieser Schritt ermöglicht Aktivitäten mit moderatem Risiko, bei denen das Tragen einer Gesichtsmaske und das Einhalten des erforderlichen Abstandes mit wenigen Ausnahmen einfach möglich ist. Je nach Entwicklung kann dieser Öffnungsschritt wieder rückgängig gemacht werden, weshalb vorsichtiges Verhalten weiterhin angezeigt ist, auch seitens der Personen, die in den nächsten Wochen vollständig geimpft und damit gut vor einer Infektion und einem schweren Verlauf der Krankheit geschützt sein werden.

In Bezug auf den Gottesdienst und kirchliche Veranstaltungen sind neben den bereits in Kraft gesetzten Regeln ein paar Neuerungen zu beachten; diese sind rot markiert.

Die Kantone sind hauptverantwortlich für die Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus und die Unterbrechung der Übertragungsketten und jede Person ist für ihr Verhalten und die Hygiene eigenverantwortlich (Art. 2 und Art. 3 COVID-19-Verordnung besondere Lage).

Im Bereich der Kirche sind analog dazu die einzelnen Diözesen und Territorialabteilungen hauptverantwortlich dafür; die Bischofskonferenz erlässt für den Gottesdienst und kirchliche Veranstaltungen zu beachtende Rahmenregeln.

Gesichtsmaskentragpflicht im Innen- und Aussenbereich von Kirchen und kirchlichen Einrichtungen

Es gilt eine Gesichtsmaskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben (Art. 3b Abs. 1 COVID-19-Verordnung besondere Lage), worunter gemäss den Erläuterungen des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) auch die Kirchen und weitere kirchliche Einrichtungen fallen.

Als Gesichtsmasken gelten laut den Erläuterungen des EDI² Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie Textilmasken, die eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung entfalten. Schals oder andere unspezifische Textilien stellen keine Gesichtsmasken im Sinne der COVID-19-Verordnung dar.

Von der Gesichtsmaskentragpflicht sind namentlich folgende Personen ausgenommen (Art. 3b Abs. 2 COVID-19-Verordnung besondere Lage):

¹ COVID-19-Verordnung besondere Lage [vom 19.6.2020; SR 818.101.26], Änderung vom 14.4.2021 – Art. 5a, Art. 5d, Art. 6e-g sowie Anhang 1 Ziff. 3.1ter und 3.1quater gelten bis zum 31.5.2021; danach entfallen sie ersatzlos.

² Siehe Erläuterungen des EDI, zu Art. 3b Abs. 1 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020.



1. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag.
2. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. – Für den Nachweis medizinischer Gründe ist ein Attest einer Fachperson erforderlich, die nach dem Medizinalberufegesetz (MedBG) vom 23.6.2006 oder dem Psychologieberufegesetz (PsyG) vom 18.3.2011 zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist (Art. 3b Abs. 2 Buchst. b i. V. m. Art. 3a Abs. 1 Buchst. b COVID-19-Verordnung besondere Lage).³
3. Auftretende Personen – so Akteure (wie etwa Priester, Diakone, Lektorinnen und Lektoren, Kantorinnen und Kantoren) in Gottesdiensten und religiösen Feiern zur Vornahme bestimmter liturgischer Handlungen oder Vortragende oder Rednerinnen und Redner bei öffentlichen kirchlichen Veranstaltungen. Bei all diesen Konstellationen sind freilich geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.⁴

Die Gesichtsmaskentragpflicht gilt auch für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weiteres Personal, die im öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenbereich von Kirchen und kirchlichen Einrichtungen oder Betrieben tätig sind.

Weiterhin gilt es die übrigen Massnahmen (wie zu Abstand, Hygiene und Kontaktdaten) zu befolgen, die unter Beachtung der Vorgaben der COVID-19-Verordnung besondere Lage – Art. 4 und Art. 5 und Anhang 1 – in den Schutzkonzepten festgeschrieben sind.

Bestimmungen für öffentliche Veranstaltungen (Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen sowie Bestattungen)

Ab dem 19.4.2021 ist nach der bundesrätlichen Verordnung die Durchführung von Veranstaltungen⁵ gleich welcher Art mit bis zu 15 Personen erlaubt. (Art. 6 Abs. 1 Einleitungssatz COVID-19-Verordnung besondere Lage, e contrario). Dies heisst etwa, dass Treffen von Mitgliedern kirchlicher Vereine, Führungen durch kirchliche Museen oder andere kirchliche Veranstaltungen im Unterhaltungs- und Freizeitbereich bis zu dieser Teilnehmerzahl wieder möglich sind.

³ Dieses Attest „muss von einem Arzt, einer Zahnärztin, einer Apothekerin oder Psychotherapeutin ausgestellt sein. Ein Attest darf nur ausgestellt werden, wenn dies für die betreffende Person angezeigt ist bzw. nach individueller Prüfung ausgestellt wird. Die genannten Fachpersonen stehen unter der kantonalen Aufsicht“ – FAQ Coronavirus – Erläuterungen des EDI/BAG vom 13.1.2021, Nr. 27.

⁴ Vgl. Erläuterungen des EDI, zu Art. 3b Abs. 2 COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020.

⁵ Als Veranstaltung im Sinne von Art. 6 COVID-19-Verordnung besondere Lage gilt ein zeitlich begrenzter, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindender und geplanter öffentlicher oder privater Anlass. Dieser Anlass hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung (Erläuterungen des EDI, zu Art. 6 COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020). Der individuelle Gräberbesuch auf dem Friedhof gilt insofern nicht als Veranstaltung. Hingegen sind hier die Bestimmungen betreffend Menschenansammlungen im öffentlichen Raum zu beachten (Art. 3c Abs. 1 und 2 COVID-19-Verordnung besondere Lage): Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen sind verboten und Gesichtsmaskentragpflicht bei Personenkonzentrationen, bei denen der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann. Auch hier ist das Ziel, die Zahl der Kontakte möglichst zu reduzieren; FAQ Coronavirus – Erläuterungen des EDI/BAG vom 11.12.2020, Nr. 21 und vom 13.1.2021, Nr. 16.



Religiöse Veranstaltungen – wie Gottesdienste – sind (im Innenraum) wie bisher mit bis zu 50 Personen erlaubt (im Sinne einer schweizweit geltenden Höchstzahlbestimmung; Art. 6 Abs. 1 Buchst. d COVID-19-Verordnung besondere Lage). Auch Bestattungen im Familien- und engen Freundeskreis bleiben erlaubt (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e COVID-19-Verordnung besondere Lage); falls es die Platzverhältnisse erlauben, sind hier maximal 50 Personen erlaubt⁶.

Hinweis:

- Bei diesen 50 Personen sind auch mitzuzählen die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirkenden Personen und als Helferinnen und Helfer anwesende Personen;⁷ also etwa Priester, Diakone, Sakristaninnen/Sakristane, Organistinnen/Organisten, Lektorinnen/Lektoren, Ministrantinnen/Ministranten.
- Zu beachten sind überdies die Vorgaben zur maximalen Anzahl Personen pro Fläche bzw. zur Belegung von Sitzplätzen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen gemäss Anhang 1 Ziff. 3.1bis Buchst. f und g COVID-19-Verordnung besondere Lage.

Für Veranstaltungen auf Einladung im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltung), die in einer öffentlich zugänglichen Einrichtung (Kirche oder kirchliche Einrichtung) stattfinden, gilt diese Regel und es besteht hier die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts (Art. 6 Abs. 2 COVID-Verordnung besondere Lage – e contrario).

Bei religiösen Veranstaltungen – wie Gottesdiensten – im Freien/Aussenbereich sind bis zu 100 Personen erlaubt, nicht mitzuzählen sind im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirkende Personen und als Helferinnen und Helfer anwesende Personen, also etwa Priester, Diakone, Sakristaninnen/Sakristane, Organistinnen/Organisten, Lektorinnen/Lektoren, Ministrantinnen/Ministranten.⁸ Dabei müssen aber die entsprechenden Vorgaben erfüllt werden:⁹

⁶ FAQ neues Coronavirus – Erläuterungen des EDI/BAG vom 11.12.2020, Nr. 11. – Zudem: Die Abstands- und Hygieneempfehlungen sind einzuhalten. Die Kantone können weitergehende Bestimmungen erlassen.

⁷ Vgl. FAQ neues Coronavirus – Erläuterungen des EDI/BAG vom 11.12.2020, Nr. 11. – Folgender Satz ist in der Verordnung nicht mehr erwähnt und gilt damit nicht mehr: «Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen.»

⁸ Auskunft des Stv. Sektionsleiters Rechtsbereich 3 des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) vom 22.4.2021 (E-Mail an den Generalsekretär der SBK vom 22.4.2021, 12:32 Uhr): „Die bisherige Privilegierung religiöser Veranstaltungen würde im Aussenbereich zu einer Schlechterstellung führen (bei religiösen Veranstaltungen gilt gemäss Wortlaut der Verordnung die Grenze von 50 Personen unabhängig davon, ob indoor oder outdoor); dies war nicht das Ziel der (...) (am 14.4.2021) beschlossenen Öffnungsschritte. Wir [EDI/BAG] vertreten deshalb die Ansicht, dass die Regeln, die für Veranstaltungen vor Publikum in Aussenbereichen gelten (Art. 6 Abs. 1bis [COVID-19-Verordnung besondere Lage), neu *per analogiam* auch auf religiöse Veranstaltungen anzuwenden sind und somit outdoor 100 Personen teilnehmen dürfen. Hier werden dann die beruflich mitwirkenden Personen und Helfenden nicht mitgerechnet.“

⁹ Gemäss Auskunft des Stv. Sektionsleiters Rechtsbereich 3 des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) vom 22.4.2021 (E-Mail an den Generalsekretär der SBK vom 22.4.2021, 12:32 Uhr).



- Es gilt eine Maskenpflicht und eine Sitzpflicht (d. h. kein Gang zur Kommunion [e contrario Kommunionempfang nur am Sitzplatz erlaubt; Anm. der SBK])¹⁰.
- Die Sitzplätze müssen den anwesenden Personen zugeordnet werden.
- Findet die religiöse Veranstaltung im Aussenbereich einer Einrichtung mit fixen Sitzplätzen statt, darf diese Einrichtung zu höchstens einem Drittel ihrer Kapazität gefüllt werden (kumulativ zur Beschränkung auf 100 Personen). Dies gilt auch, wenn Sitzbänke verwendet werden.
- Werden extra Stühle aufgestellt, ist ein gleichwertiger Abstand zu wahren. Eine Distanz von 1,5 Metern erscheint korrekt.

An privaten Veranstaltungen, die in nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen – das heisst in privaten Räumlichkeiten – oder in Aussenbereichen stattfinden, dürfen höchstens 10 Personen¹¹ bzw. 15 Personen teilnehmen (Art. 6 Abs. 2 COVID-19-Verordnung besondere Lage), einschliesslich Kinder¹²; hier entfällt die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts. (Art. 6 Abs. 2 COVID-Verordnung besondere Lage). Jede Person hat die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten in der COVID-19-Epidemie zu beachten (Art. 6 Abs. 2 i. V. m. Art. 3 COVID-Verordnung besondere Lage).

Vereinsveranstaltungen gelten nicht als private Veranstaltung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 COVID-19-Verordnung.

Die Kantone können allerdings von der Personen-Höchstzahl unter bestimmten Voraussetzungen nach oben oder unten abweichen bzw. Erleichterungen bewilligen oder – stets unter Gewährleistung der Ausübung der Glaubens- und Gewissensfreiheit – Verschärfungen anordnen (Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 COVID-19-Verordnung besondere Lage).

Besondere Bestimmungen im Kulturbereich

Es geht hier um Personen, die selbst kulturell tätig sind, nicht aber um Besucherinnen und Besucher von Kulturveranstaltungen (hier ist Art. 6 COVID-19-Verordnung besondere Lage zu beachten).¹³

Aktivitäten im nicht beruflichen Bereich der Kultur (vgl. Art. 6f Abs. 2 COVID-19-Verordnung besondere Lage): Das Singen in Gruppen und das Proben von Chören oder Orchestern oder das Proben von Laientheatergruppen ist nur ohne Aufführung vor Publikum erlaubt.¹⁴ Dabei gilt es jedoch folgende Besonderheiten zu beachten:

- Aktivitäten von Personen mit Jahrgang 2000 oder älter in Innenräumen: Hier sind Aktivitäten von Gruppen nur bis zu 15 Personen und unter Beachtung der Kapazitätsgrenzen nach Anhang 1 Ziffer 3.1bis Buchstabe f der COVID-19-Verordnung besondere Lage zulässig, wenn eine Ge-

¹⁰ Die Sitzpflicht kann nur aus triftigen Gründen (wie gesundheitlichen Gründen oder Toilettengang) unterbrochen werden; siehe Art. 6 Abs. 1bis Buchst. c COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 14.4.2021 und Erläuterungen des EDI/BAG dazu.

¹¹ Änderung vom 19.3.2021, in Kraft ab dem 22.3.2021.

¹² FAQ – Massnahmen – Erläuterungen des EDI/BAG vom 24.2.2021, Nr. 10 und 11.

¹³ Erläuterungen des EDI/BAG zu Art. 6f COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 14.4.2021.

¹⁴ Vgl. auch FAQ – Massnahmen – Erläuterungen des EDI/BAG vom 14.4.2021, Nr. 24.



sichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden, (1) wenn dies zur Ausübung der Aktivität (etwa Singen oder Spielen eines Blasmusikinstrumentes) erforderlich ist, (2) die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen nach Anhang 1 Ziffer 3.1ter der COVID-19-Verordnung besondere Lage genügen und (3) die Kontaktdaten nach Art. 5 COVID-19-Verordnung besondere Lage erhoben werden.¹⁵

- Aktivitäten von Personen mit Jahrgang 2000 oder älter im Freien: Hier sind Aktivitäten von Gruppen nur bis zu 15 Personen zulässig, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird.
- Für Veranstaltungen in Gruppen ab 6 Personen besteht die Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts nach Art. 4 COVID-19-Verordnung besondere Lage.

Betreffend Gemeindegesang während des Gottesdienstes (wo das „Publikum“ selbst singt) ist festzuhalten, dass dieser unter den allgemeinen Voraussetzungen – Tragen von Gesichtsmasken und Einhalten der Abstandsregeln – zulässig ist; hingegen ist das Singen von Kirchenchören nicht erlaubt.¹⁶

Aktivitäten im beruflichen Bereich der Kultur (vgl. Art. 6f Abs. 3 COVID-19-Verordnung besondere Lage): Hier sind alle Aktivitäten von Künstlerinnen und Künstlern oder Ensembles zulässig. Dabei gilt es folgende Besonderheit zu beachten:

- Die Durchführung von Aufführungen mit Berufschören vor Publikum ist verboten.
- Die Durchführung von Proben und Aufführungen mit Berufssängerinnen/Berufssängern ist nur zulässig, wenn entsprechende Schutzmassnahmen im Schutzkonzept festgehalten sind.

Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit sind zulässig, wenn diese für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger bestimmt sind, eine Fachperson diese Personen betreut und ein Schutzkonzept vorliegt, das die zulässigen Aktivitäten benennt und die zulässige Höchstzahl der anwesenden Kinder und Jugendlichen bezeichnet. (Art. 6g COVID-19-Verordnung besondere Lage). – Nicht zulässige Aktivitäten sind: Tanzveranstaltungen und die Ausgabe von Getränken und Speisen in Innenräumen; zulässig sind hingegen Feste (in Analogie zur Aufhebung des Verbotens).¹⁷

¹⁵ Erläuterungen des EDI/BAG zu Art. 6f COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 14.4.2021: «In Innenräumen soll bei Aktivitäten von erwachsenen Personen ab Jahrgang 2000 grundsätzlich sowohl die Maske getragen als auch der Abstand eingehalten werden. Es sind jedoch Ausnahmeregelungen vorgesehen für Aktivitäten, bei welchen keine Maske getragen werden kann. Hier muss sichergestellt werden, dass für jede Person eine genügend grosse Fläche (25 Quadratmeter bei Aktivitäten wie Singen, Blasmusik, lautem Sprechen, 15 Quadratmeter bei anderen Aktivitäten) zur alleinigen Nutzung zur Verfügung steht. Auch Chorsingen soll unter diesen strengen Bedingungen wieder möglich sein, (...).».

¹⁶ Auskunft des Stv. Sektionsleiters Rechtsbereich 3 des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) vom 16.4.2021 (E-Mail an den Generalsekretär der SBK vom 16.4.2021, 17:48 Uhr): „Weil das allgemeine Gesangsverbot gestrichen wurde, darf die versammelte Glaubensgemeinschaft neu während der Messe wieder die Kirchenlieder singen, aber nur mit Maske. Ein Kirchenchor darf hingegen nicht auftreten, auch nicht ein professioneller Chor. Das Auftrittsverbot vor Publikum für professionelle Chöre (Art. 6f Abs. 3 Bst. a) gilt a fortiori auch für Amateurchöre.»

¹⁷ Erläuterungen des EDI/BAG zu Art. 6g COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 14.4.2021.



Erleichterungen durch die Kantone

Die zuständigen kantonalen Behörden können auf Gesuch hin Erleichterungen gegenüber den Vorgaben nach Artikel 4 Absätze 2–4 der COVID-19-Verordnung besondere Lage betreffend die Schutzkonzepte sowie nach den Artikeln 6–6f der COVID-19-Verordnung besondere Lage betreffend etwa die Höchstzahlen von Veranstaltungsteilnehmenden oder das Singen bewilligen (Art. 7 der COVID-19-Verordnung besondere Lage), wenn

1. überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten; und
2. die epidemiologische Lage im Kanton oder in der betreffenden Region dies aufgrund der Indikatoren nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der COVID-19-Verordnung besondere Lage zulässt; und
3. vom Veranstalter oder Betreiber ein Schutzkonzept nach Artikel 4 vorgelegt wird, das spezifische Massnahmen umfasst, welche die Verbreitung des Coronavirus verhindern und Übertragungsketten unterbrechen.

Staatliche Strafbarkeit bei Nichteinhaltung bestimmter Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung

Mit Busse wird bestraft, wer

- als Betreiber(in) oder Organisator(in) vorsätzlich oder fahrlässig die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts und/oder die staatlichen Vorgaben für das Schutzkonzept nicht einhält oder die besonderen Bestimmungen für den Kulturbereich **oder für Veranstaltungen vor Publikum** oder für die Kinder- und Jugendarbeit nicht einhält. (Art. 13 Buchst. a i. V. m. Art. 4 Abs. 1 und 2, **Art. 6 Abs. 1bis und** Art. 6d-g COVID-19-Verordnung besondere Lage).
- als Betreiber(in) oder Organisator(in) vorsätzlich oder fahrlässig erhobene Kontaktdaten zu anderen Zwecken als zur Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen bearbeitet oder länger als 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt (Art. 13 Buchst. b i. V. m. Art. 5 Abs. 2 und 3 COVID-19-Verordnung besondere Lage).
- **vorsätzlich eine Veranstaltung mit mehr Personen durchführt, als zulässig ist, oder vorsätzlich an einer solchen Veranstaltung teilnimmt (Art. 13 Buchst. d i. V. m. Art. 6 Abs. 1 und Abs. 1bis COVID-19-Verordnung besondere Lage).**
- vorsätzlich oder fahrlässig, sofern für ihn/sie keine Ausnahme besteht, keine Gesichtsmaske in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben trägt (Art. 13 Buchst. f i. V. m. Art. 3b COVID-19-Verordnung besondere Lage).
- vorsätzlich gegen das Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum mit mehr als 15 Personen oder gegen ein diesbezüglich strengeres kantonales Verbot verstösst (Art. 13 Buchst. g i. V. m. Art. 3b COVID-19-Verordnung besondere Lage).
- **vorsätzlich als Besucherin/Besucher einer Veranstaltung gegen die Sitzpflicht verstösst (Art. 13 Buchst. h i. V. m. Art. 5a Abs. 3 bzw. Art. 6 Abs. 1bis COVID-19-Verordnung besondere Lage).**



SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ
CONFÉRENCE DES ÉVÊQUES SUISSES
CONFERENZA DEI VESCOVI SVIZZERI
CONFERENZA DILS UESTGS SVIZZERS

Weisungen und Schutzkonzepte in den Diözesen

Es gilt weiterhin die Weisungen und Schutzkonzepte der einzelnen Diözesen und Territorialabteien zu beachten.

Freiburg, 22. April 2021

Bischof DDr. Felix Gmür
Präsident

Dr. Erwin Tanner-Tiziani
Generalsekretär